

## Leitfaden "Satzungsregelungen"

### im Rahmen des Stufenkonzeptes "Prävention sexualisierte Gewalt" des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (nachfolgend: DOSB) und seiner Mitgliedsorganisationen

Das **DOSB-Stufenmodell** beschreibt die Mindeststandards zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport für die Mitgliedsorganisationen von DOSB sowie die DOSB-nahen Institutionen. Nachdem sich 2018 bereits die Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend (nachfolgend: dsj), und damit die Jugendorganisationen der DOSB-Mitgliedsorganisationen, zu einem umfassenden Stufenmodell zur Prävention von sexualisierter Gewalt bekannt haben, hat die DOSB-Mitgliederversammlung im Dezember 2020 ein darauf aufbauendes DOSB-Stufenmodell und dessen schrittweise Umsetzung beschlossen.

Die nach dem Stufenmodell jeweils erforderliche schrittweise Umsetzung ist seit dem Jahr 2022 Fördervoraussetzung für Weiterleitungen von öffentlichen Mitteln durch den DOSB, sofern dies förderrechtlich möglich ist. Entsprechendes gilt für Zuwendungen aus Eigenmitteln des DOSB an seine Mitgliedsorganisationen sowie an Institutionen, in denen die Mitgliedsorganisationen des DOSB die Stimmenmehrheit haben und die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert sind. Die vollständige Umsetzung des Stufenmodells muss schrittweise bis Ende 2024 erfolgen. Der LSVS hat diese Vorgaben auch bei seiner Mittelweitergabe zu berücksichtigen. Da der LSVS nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über den Landessportverband für das Saarland vom 30.10.2019 insbesondere die Fach- und Verwaltungsarbeit der ihm angehörenden Fachverbände finanziell zu unterstützen hat, haben auch die Mitglieder des LSVS die Voraussetzungen des Stufenmodells zu erfüllen.

Gemäß der **Stufe E** des Stufenmodells muss die Satzung jeweils eine Passage enthalten, in der sich der Verband gegen jede Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt ausspricht. Zudem muss der Verband rechtssichere Regelungen für eine Sanktionierung bei entsprechendem Fehlverhalten in Form von Vereins- bzw. Verbandsstrafen in seiner Satzung (und ggf. weiterer Rechtsvorschriften) vorhalten. Nach der **Stufe G** des Stufenmodells hat es für den Fall des Fehlverhaltens Regelungen zum Entzug von Lizenzen für Übungs- und Jugendleiter\*innen, Trainer\*innen sowie Kampfrichter- und Schiedsrichter\*innen auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien zu geben.

### Formulierungsvorschlag für die Satzung bezüglich Stufe E:

#### a. Allgemeine Erklärung:

*„Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“*

#### b. Sanktionierungen:

**Hinweis:** Voraussetzung jeder Bestrafung im Verein ist eine satzungsgemäße Grundlage, die auch schon zu der Zeit des Verstoßes bestanden hat (Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 9. Aufl. 2021, BGB § 25 Rn. 70; OLG Dresden, Beschl. v. 03.02.2005, Az. U 1900/04 Kart). Es ist nicht ausreichend, wenn sich die strafbewehrten Regeln aus der Satzung eines Dachverbands ergeben, in dem der bestrafende Verein Mitglied ist. Es dürfen nur solche Straf- und Disziplinarmaßnahmen angewandt werden, die die Satzung des Vereins selbst vorsieht (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2022, Rn. 369).

Befindet sich die Ermächtigungsgrundlage nicht in der Satzung selbst, sondern nur in einer Vereinsordnung, dann ist sie wegen des Satzungsvorbehalts nur wirksam, wenn diese Ordnung wirksam zum Satzungsbestandteil erklärt und wie Satzungsänderungen selbst beschlossen worden sind. Wenn das nicht der Fall ist, reicht die Ermächtigungsgrundlage für eine Sanktion nicht aus mit der Folge, dass die auf ihrer Grundlage ergangene Strafe rechtswidrig ist (Cherkeh/Momsen/Orth, Sportstrafrecht, 1. Aufl. 2021, 3. Kap. Rn. 211).

Eine solche Satzungsregelung könnte zur Erfüllung der Anforderungen der Stufe E des Stufenmodells wie folgt lauten:

*"§ XX. Verbandsstrafen*

(1) *Folgende Pflichtverletzungen können mit einer Verbandsstrafe belegt werden:*

- (a) *XX,*
- (b) *die Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt,*
- (c) *die Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen,*
- (d) *XX,*

(2) *Eine schuldhafte, mindestens fahrlässig begangene Pflichtverletzung kann mit einer der folgenden Verbandsstrafen geahndet werden:*

- (a) *Verwarnung,*
- (b) *Verweis,*
- (c) *Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens drei Monate für alle vom Verband betriebenen Anlagen und Gebäude,*
- (d) *Suspendierung von Verbandsämtern,*
- (e) *Geldstrafen bis zu 2.000,00 EUR,*
- (f) *Ausschluss aus dem Verband.*

*Die Verbandsstrafen können auch bei einer einzigen Pflichtverletzung in Kombination verhängt werden.*

(3) *Über die Verhängung einer Verbandsstrafe entscheidet der Vorstand.*

(4) *Vor der Entscheidung über die Verhängung einer Verbandsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit den die Entscheidung tragenden Gründen in Textform bekannt zu geben.*

Hinweis: Der Disziplinargewalt eines Sportverbandes unterliegen nur seine Mitglieder. Wer Mitglied des Verbands sein kann, ergibt sich aus der Satzung des Verbandes. Meistens sind das bei einem Verband aber nur Vereine, nicht deren Mitglieder oder sonstige natürliche Personen. Damit gelten die Regelungen der Satzung des Verbandes nicht automatisch auch für die Mitglieder der Mitgliedsvereine! Nichtmitglieder können sich aber der Disziplinargewalt unterstellen (LG Kiel, Urt. v. 18.10.2016, Az. 9 O 283/13). Dies gilt jedenfalls, soweit sie seine Einrichtungen in Anspruch nehmen oder an dem in seinem Organisations- und Verantwortungsbereich nach seinen Regeln (Sport- oder Spielordnungen oder

ähnliches) ausgeschriebenen Sportbetrieb teilnehmen wollen. Die dazu nötige Unterwerfung kann nur durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt erfolgen, z. B. durch einen sogenannten Regelanerkennungsvertrag oder eine Athletenvereinbarung. – Weitere Informationen dazu finden Sie im Leitfaden "Geltung der Regelungen für Nichtmitglieder".

### **Formulierungsvorschlag für die Satzung bezüglich Stufe G:**

Wie bereits oben ausgeführt, ist Voraussetzung jeder Bestrafung im Verein eine satzungsgemäße Grundlage, die auch schon zu der Zeit des Verstoßes bestanden hat. Folglich muss der Entzug der Trainer- oder Übungsleiterlizenz als Sanktion für ein Fehlverhalten ebenfalls in der Satzung verankert sein.

Zur Erfüllung der Anforderungen der Stufe G des Stufenmodells könnte der obige Vorschlag für eine Satzungsregelung mit den Verbandstrafen in dessen Absatz 2 um einen weiteren Buchstaben und folgenden Text ergänzt werden:

*"(X) bei einer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben begangenen und in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat oder der Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre oder der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, der befristete oder dauerhafte Entzug der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz,"*

In dem Verbandsstrafverfahren wird es auch in Betracht kommen können, dass noch vor einer endgültigen Entscheidung über das ob und die Art der Strafe Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Verbandsfrieden oder gar den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten. Dafür kann es erforderlich sein, schon vorab in die Rechte von Personen eingreifen zu müssen. Auch dafür ist gegenüber Mitgliedern eine Satzungsgrundlage erforderlich. Diese könnte wie folgt lauten:

*"Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begangen oder die notwendige Distanz, die Intimsphäre oder die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise missachtet hat, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, kann das für eine Bestrafung zuständige Verbandsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder und sonstiger möglicherweise gefährdeter Personen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Regelung durch besonderen Beschluss des Verbandsorgans verlängert werden."*

**Hinweis:** Wie oben bereits ausgeführt, unterliegen der Disziplinargewalt eines Sportverbandes nur seine Mitglieder. Damit gelten die Regelungen der Satzung des Verbandes nicht automatisch auch für die Mitglieder der Mitgliedsvereine! Nichtmitglieder können sich aber der Disziplinargewalt unterstellen (LG Kiel, Urt. v. 18.10.2016, Az. 9 O 283/13). Die dazu nötige Unterwerfung kann nur durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt erfolgen, z. B. durch einen sogenannten Regelanerkennungsvertrag oder eine Athletenvereinbarung.

Weitere Informationen zum Thema "Prävention sexualisierte Gewalt" und "Stufenmodell" finden Sie unter <https://safesport.dosb.de/fuer-verbaende> sowie <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz>